



# Rahmenreglement über Zusatzzertifikate an der Berner Fachhochschule (RZZ)

*Der Schulrat der Berner Fachhochschule,*

gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b des Statuts vom 14. Februar 2019 der Berner Fachhochschule (FaSt),

*beschliesst:*

## 1. Allgemeines

Geltungsbereich

**Art. 1** Dieses Reglement regelt die Grundsätze und Zuständigkeiten für die Vergabe von Zusatzzertifikaten im Rahmen der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Berner Fachhochschule.

Begriff und Zweck

**Art. 2** <sup>1</sup> Zusatzzertifikate bescheinigen sämtliche über die Anforderungen an das Diplom hinausgehenden erworbenen Kompetenzen oder geleisteten Engagements einer oder eines Studierenden in einem bestimmten Themengebiet.

<sup>2</sup> Die Absolvierung von Zusatzzertifikaten ist freiwillig. Das Diplom im regulären Studiengang kann immer auch ohne die Erlangung eines Zusatzzertifikats erreicht werden.

Formen von Zusatzzertifikaten

**Art. 3** Es wird zwischen folgenden Zusatzzertifikaten unterschieden:

- a* BFH-weite Zusatzzertifikate, die departementsübergreifend durch alle Studierenden der BFH erworben werden können,
- b* departementale Zusatzzertifikate, die studiengangsübergreifend durch Studierende eines Departements erworben werden können,
- c* studiengangsspezifische Zusatzzertifikate, die durch Studierende nur im Rahmen eines bestimmten Studiengangs erworben werden können.

Voraussetzungen zur Erteilung von Zusatzzertifikaten

**Art. 4** <sup>1</sup> Studierende, die ein Zusatzzertifikat erwerben wollen, müssen entweder in einem Bachelor- oder Masterstudiengang der Berner Fachhochschule immatrikuliert sein oder ein Mobilitätssemester oder -jahr an der BFH absolvieren und an einer Partnerhochschule eingeschrieben sein.

<sup>2</sup> Studierende von Weiterbildungsstudiengängen (namentlich CAS-, DAS-, MAS-Studiengängen) können keine Zusatzzertifikate erwerben.

<sup>3</sup> Zusatzzertifikate können nur zusammen mit einem Diplom erlangt werden. Die Aushändigung erfolgt in der Regel im Rahmen der ordentlichen Diplomfeier.



Anwendbares Recht

**Art. 5** <sup>1</sup> Soweit in den Reglementen zu den Zusatzzertifikaten keine spezifischen Regelungen festgelegt werden, ist das Rahmenreglement vom 7. Juli 2005 für Kompetenznachweise an der Berner Fachhochschule (KNR) sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Die Ausstellung der Zusatzzertifikate ist in der Richtlinie Diplome und Zertifikate geregelt.

## 2. Bewilligung von Zusatzzertifikaten

Bewilligung BFH-weite Zusatzzertifikaten

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Bewilligung von BFH-weiten Zusatzzertifikaten erfolgt in zwei Schritten.

*a* In einem Grundsatzentscheid wird basierend auf einer Skizze zuhanden des Vizerektorats Lehre über die weitere Ausarbeitung eines BFH-weiten Zusatzzertifikats entschieden. Die Skizze enthält Ausführungen zu Ziel und Zweck, Strategiekonformität und Profilierungsaspekten sowie eine Grobschätzung des Mittelbedarfs.

*b* Im anschliessenden materiellen Entscheid wird das detaillierte Konzept (Artikel 8) genehmigt und damit die Umsetzung des BFH-weiten Zusatzzertifikats bewilligt.

<sup>2</sup> Den Grundsatzentscheid fällt die Fachhochschulleitung auf Antrag des Vizerektorats Lehre.

<sup>3</sup> Den materiellen Entscheid fällt die Fachhochschulleitung auf Antrag des Vizerektorats Lehre nach vorgängig erfolgter Behandlung und Empfehlung durch die Kommission Lehre sowie weitere betroffene Kommissionen.

Bewilligung departementale und studiengangsspezifische Zusatzzertifikate

**Art. 7** <sup>1</sup> Die jeweiligen Departemente legen die Anforderungen für departements- und studiengangsspezifische Zusatzzertifikate fest.

<sup>2</sup> Die Departementsleitung bewilligt departementale und studiengangsspezifische Zusatzzertifikate und bringt sie dem Vizerektorat Lehre zur Kenntnis.

## 3. BFH-weite Zusatzzertifikate

Konzept

**Art. 8** <sup>1</sup> Für BFH-weite Zusatzzertifikate wird ein Konzept ausgearbeitet, welches mindestens folgende Bereiche umschreibt

*a* Ziel und Zweck,

*b* Strategiekonformität und Profilierungsaspekte,

*c* Abschlusskompetenzen (Kompetenzmodell),

*d* Inhalt, Aufbau und Qualifikationselemente (Portfolio),

*e* Prozesse und Verantwortlichkeiten,

*f* Mittelbedarf.

<sup>2</sup> Das Konzept gilt als Grundlagendokument für die materielle Bewilligung von Zusatzzertifikaten durch die Fachhochschulleitung gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b.

Reglement

**Art. 9** Für jedes BFH-weite Zusatzzertifikat erlässt die Rektorin oder der Rektor auf Antrag des Vizerektorats Lehre ein Reglement, welches mindestens folgende Bereiche regelt

- a Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung,
- b Anrechnung von Studien- und Praxisleistungen,
- c Kompetenzen, Aufbau und Bewertung,
- d Abschluss.

Koordination und Administration

**Art. 10** BFH-weite Zusatzzertifikate werden von einer zentralen Stelle oder einem departementsübergreifenden Gremium koordiniert und administriert, um vergleichbare Anforderungen, Bewertungskriterien und Entschädigungen in allen Departementen sowie die übergeordnete Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Angebots sicherzustellen.

Portfolio

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Studierenden weisen die für ein BFH-weites Zusatzzertifikat erworbenen Kompetenzen in einer Übersicht, namentlich einem Portfolio, nach.

<sup>2</sup> Das Nähere zu den einzelnen Zusatzzertifikaten regeln die jeweiligen Reglemente.

Anrechnung von Portfoliopunkten

**Art. 12** <sup>1</sup> Die für das BFH-weite Zusatzzertifikat erforderlichen Portfoliopunkte müssen während der Studienzeit an der Berner Fachhochschule erbracht werden.

<sup>2</sup> Für die Erlangung von Portfoliopunkten können Kompetenzen, die im regulären Studium erworben wurden und Kompetenzen aus extracurricularen Aktivitäten anerkannt werden.

<sup>3</sup> Module und schriftliche Arbeiten werden nur dann als Portfoliopunkte angerechnet, wenn sie bestanden worden sind. Extracurriculare Aktivitäten werden angerechnet, wenn sie die im Reglement angegebenen Bedingungen erfüllen.

<sup>4</sup> Bereits erworbene Kompetenzen oder Aktivitäten werden auf Antrag der oder des Studierenden unter folgenden Bedingungen an das Portfolio angerechnet:

- a Die entsprechenden Kompetenznachweise oder Aktivitäten sind im Zeitpunkt des Einreichens nicht älter als 5 Jahre.
- b Die Kompetenzen und Aktivitäten müssen den zum Einreichungszeitpunkt im Reglement angegebenen Bedingungen entsprechen und belegt werden.

<sup>5</sup> Über Ausnahmen entscheidet die für die Koordination zuständige Stelle (vgl. Artikel 10).



Bewertung und Wiederholung  
von Kompetenznachweisen

**Art. 13** <sup>1</sup> Kompetenznachweise, die im Hinblick auf ein BFH-weites Zusatzzertifikat erbracht worden sind, werden von einer oder einem Dozierenden oder einer oder einem wissenschaftlichen Mitarbeitenden geprüft und bewertet.

<sup>2</sup> Nicht bestandene Kompetenznachweise können höchstens zweimal wiederholt oder verbessert werden. Das Nähere regeln die Reglemente zu den Zusatzzertifikaten.

<sup>3</sup> Für Module, die an BFH-weite Zusatzzertifikate angerechnet werden, gilt das jeweilige Studien- und Prüfungsreglement.

#### 4. Rechtspflege

**Art. 14** Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

#### 5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Reglement über das Certificate  
of Global Competence

**Art. 15** Das Reglement der Berner Fachhochschule über das Certificate of Global Competence vom 20. Juni 2019 gilt ab Inkraftsetzung als Reglement im Sinne von Art. 9 dieses Rahmenreglements.

Inkrafttreten

**Art. 16** Dieses Rahmenreglement tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

Bern, 23. Januar 2020  
Berner Fachhochschule  
Schulrat

Markus Ruprecht, Präsident